



Richtlinien des Stipendienfonds der Universität Zürich für die Förderung internationaler Erfahrung von Studierenden

(vom 31. Mai 2022)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes (UniG, LS 415.11), beschliesst:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Ausrichtung von Leistungen zur Förderung internationaler Erfahrung von Studierenden gestützt auf Ziff. 4.2 (b) des Fondsreglements des Stipendienfonds der Universität Zürich und setzen die Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und der UZH Foundation zur Führung der Unterstiftung «Stipendienfonds der Universität Zürich» vom 03.07.2022 um.

Diese Richtlinien gelten sinngemäss auch für Gelder, die aus den ordentlichen Mitteln der Universität stammen.

§ 2 Art der Förderleistungen

Leistungen gemäss diesen Richtlinien (Mobilitätsstipendien) dienen zur teilweisen Deckung der Studien- und Lebenshaltungskosten während eines internationalen Aufenthaltes zu Studien- oder Forschungszwecken oder während Aktivitäten im Rahmen der «Internationalization@Home» (das Sammeln internationaler Erfahrung an der Universität Zürich).

§ 3 Empfängerinnen und Empfänger von Mobilitätsstipendien

Als Empfängerinnen und Empfänger von Mobilitätsstipendien kommen sowohl Studierende der Universität Zürich, die einen Aufenthalt an einer anderen Universität, Institution oder in einer Unternehmung planen (Outgoing-Studierende), als auch Studierende einer anderen Universität, die einen Aufenthalt an der Universität Zürich planen (Incoming-Studierende), in Betracht.

§ 4 Mobilitätsstipendien für Outgoing-Studierende

§ 4.1 Allgemeine Voraussetzungen für den Bezug von Mobilitätsstipendien

- (1) Als Empfängerinnen und Empfänger von Mobilitätsstipendien für Outgoing-Studierende kommen unabhängig von ihrem Alter grundsätzlich alle Studierenden in Betracht, die an der Universität Zürich in einem Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiengang eingeschrieben sind und die Kriterien gemäss Abs. 2 und 3 erfüllen.
- (2) Für Mobilitätsstipendien kommen Outgoing-Studierende in Betracht, welche erstens von der entsprechenden Stelle der UZH für einen Aufenthalt an einer anderen Universität, an einer Institution oder in einer Unternehmung nominiert worden sind bzw. die nachweisen können, dass sie von einer anderen Universität, Institution oder einer Unternehmung für einen solchen Aufenthalt angenommen worden sind; und welche ihren Aufenthalt zweitens an einer bestimmten, von der Geschäftsstelle gemäss § 7 gemeinsam mit den Fakultäten und Global Affairs zu identifizierenden Partneruniversität, Partnerinstitution oder Partnerunternehmung der Universität Zürich absolvieren. Global Affairs führt eine entsprechende Liste.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Mobilitätsstipendiums.



§ 4.2 Höhe des Stipendiums

- (1) Die Höhe eines Mobilitätsstipendiums orientiert sich an der Dauer des Aufenthalts. Sie liegt im pflichtgemässen Ermessen der Geschäftsstelle und kann je nach Aufenthaltsort oder -art unterschiedliche Faktoren (z.B. Lebenshaltungskosten im Zielland, Entfernung von der Schweiz, Dauer des Aufenthalts etc.) berücksichtigen.
- (2) Für den Fall, dass die Empfängerin oder der Empfänger eines Mobilitätsstipendiums für denselben Aufenthalt weitere Stipendien oder Förderleistungen erhält, bleibt die nachträgliche Kürzung resp. Streichung des Mobilitätsstipendiums gemäss diesen Richtlinien vorbehalten.

§ 4.3 Stipendienvergabe

- (1) Bewerbungen um ein Mobilitätsstipendium sind von Outgoing-Studierenden im Anschluss an die Nomination für einen Aufenthalt bzw. im Anschluss an die Bestätigung der Zulassung zu einem solchen Aufenthalt bei der Geschäftsstelle gemäss § 7 dieser Richtlinien einzureichen.
- (2) Der Bewerbung sind alle Unterlagen beizulegen, die für die Beurteilung der Vergabevoraussetzungen notwendig sind. Die Geschäftsstelle ist befugt, von den betreffenden Studierenden im Hinblick auf die Vergabe des Mobilitätsstipendiums zusätzliche Unterlagen zu verlangen.

§ 4.4 Informationspflicht

Outgoing-Studierende sind jederzeit (insbesondere auch nach Vergabe eines Mobilitätsstipendiums) verpflichtet, die Geschäftsstelle von sich aus über alle Gegebenheiten zu informieren, die die Voraussetzungen für die Vergabe eines Mobilitätsstipendiums beeinflussen können. Dazu gehören namentlich die Zusprache weiterer Stipendien oder anderweitiger Förderleistungen für denselben Aufenthalt, der Nicht-Antritt resp. die vorzeitige Rückkehr aus dem Aufenthalt sowie jegliche anderweitigen Änderungen im Studien- oder Forschungsvorhaben der oder des Outgoing-Studierenden.

§ 4.5 Verpflichtungserklärung

Empfängerinnen und Empfänger von Mobilitätsstipendien gemäss diesen Richtlinien haben vor der Auszahlung des Stipendiums eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie sich unter anderem verpflichten, das Mobilitätsstipendium ausschliesslich für die Zwecke ihres Aufenthalts an einer anderen Universität, einer Institution oder in einer Unternehmung verwenden, im Falle eines Aufenthalts zu Studienzwecken den vorgesehenen Studienplan einzuhalten, ihre Informationspflicht gemäss § 4.4 dieser Richtlinien wahrzunehmen und im Falle einer der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Stipendiums zuzurechnenden Änderung der Vergabevoraussetzungen gemäss § 4.1 und 4.2 dieses Reglements auf entsprechenden Entscheid der Geschäftsstelle hin gemäss § 7 dieser Richtlinien das Mobilitätsstipendium ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 5 Mobilitätsstipendien für Incoming-Studierende

§ 5.1 Allgemeine Voraussetzungen für den Bezug von Mobilitätsstipendien

- (1) Als Empfängerinnen und Empfänger von Mobilitätsstipendien für Incoming-Studierende kommen Studierende in Betracht, welche an einer bestimmten, von der Geschäftsstelle gemäss § 7 gemeinsam mit den Fakultäten und Global Affairs zu identifizierenden Partneruniversität der Universität Zürich immatrikuliert und von der Universität Zürich für einen Studien- oder Forschungsaufenthalt resp. ein Praktikum oder Short Program akzeptiert worden sind.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Mobilitätsstipendiums.



§ 5.2 Höhe des Stipendiums

Die Höhe eines Mobilitätsstipendiums orientiert sich an der Dauer des Aufenthalts an der Universität Zürich und entspricht einer jährlich von der Geschäftsstelle gemäss § 7 dieser Richtlinien festgesetzten Pauschale. Die Festlegung der Höhe des Pauschalbetrags liegt im pflichtgemässen Ermessen der Geschäftsstelle und kann je nach Art und Dauer des Aufenthalts an der Universität Zürich variieren.

§ 5.3 Stipendienvergabe

- (1) Incoming-Studierende, die im Rahmen eines Austauschabkommens einen Aufenthalt an der Universität Zürich absolvieren, müssen sich nicht gesondert für ein Mobilitätsstipendium bewerben. In diesem Fall entscheidet die Geschäftsstelle nach pflichtgemässem Ermessen und unter Einbezug der unter § 7 genannten Stellen über die Vergabe eines Stipendiums an Incoming-Studierende, sobald der oder die Incoming-Studierende von der Universität Zürich für einen Austauschaufenthalt akzeptiert worden ist.
- (2) Alle anderen Incoming-Studierenden müssen sich für ein Mobilitätsstipendium bei der Geschäftsstelle gemäss § 7 bewerben. Der Bewerbung sind alle Unterlagen beizulegen, die für die Beurteilung der Vergabevoraussetzungen notwendig sind. Die Geschäftsstelle ist befugt, von den betreffenden Studierenden im Hinblick auf die Vergabe des Mobilitätsstipendiums zusätzliche Unterlagen zu verlangen.

§ 5.4 Informationspflicht

Incoming-Studierende sind jederzeit (insbesondere auch nach Vergabe eines Mobilitätsstipendiums) verpflichtet, die Geschäftsstelle von sich aus über alle Gegebenheiten zu informieren, die die Voraussetzungen für die Vergabe eines Mobilitätsstipendiums beeinflussen können. Dazu gehören namentlich die Zusprache weiterer Stipendien oder anderweitiger Förderleistungen für denselben Aufenthalt, der Nicht-Antritt resp. die vorzeitige Rückkehr aus dem Aufenthalt an der Universität Zürich sowie jegliche anderweitigen Änderungen im Studien- oder Forschungsvorhaben der oder des Incoming-Studierenden.

§ 5.5 Verpflichtungserklärung

Empfängerinnen und Empfänger von Mobilitätsstipendien für Incoming-Studierende gemäss diesen Richtlinien haben vor der Auszahlung des Stipendiums eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie sich unter anderem verpflichten, das Mobilitätsstipendium ausschliesslich für die Zwecke ihres Aufenthalts an der Universität Zürich verwenden, den an der Universität Zürich vorgesehenen Studienplan einzuhalten, ihre Informationspflicht gemäss § 5.4 dieser Richtlinien wahrzunehmen und im Falle einer der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Stipendiums zuzurechnenden Änderung der Vergabevoraussetzungen gemäss § 5.2 dieses Reglements auf entsprechenden Entscheid der Geschäftsstelle hin gemäss § 7 dieser Richtlinien das Mobilitätsstipendium ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 6 Stipendien für Aktivitäten im Rahmen der Internationalization@Home

Die Geschäftsstelle gemäss § 7 kann nach pflichtgemässem Ermessen Studierenden, die an der Universität Zürich eingeschrieben sind, Stipendien und sonstige Unterstützungsleistungen für Aktivitäten im Rahmen der Internationalization@Home zusprechen. § 4 dieser Richtlinien ist auf solche Aktivitäten sinngemäss anwendbar.



§ 7 Geschäftsstelle

§ 7.1 Aufgaben

Die Abteilung Global Student Experience der Universität Zürich ist zuständig für die Zusprache von Leistungen gemäss diesen Richtlinien. Sie ist dazu verpflichtet, die Fakultäten und Global Affairs in geeigneter Form in ihre Entscheidungen einzubinden.

Die Geschäftsstelle macht die Studierenden der Universität Zürich auf die Leistungen nach § 2 dieser Richtlinien aufmerksam. Sie informiert die Universitäten und Institutionen rechtzeitig über die Stipendien gemäss § 5.1 (1) dieser Richtlinien, die sie deren Studierenden in einem bestimmten Zeitraum zu gewähren plant, damit diese die Universität Zürich bei ihren Studierenden als attraktiver Partner werben können.

Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Bewerbungen gemäss §§ 4.1 und 5.1 dieser Richtlinien und trifft die in ihren Kompetenzbereich fallenden Entscheide in Absprache mit den Fakultäten und Global Affairs gemäss § 7.2(1). Sie stellt beim Förderbeirat Antrag gemäss § 7.2(2) und vertritt diesen. Sie sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheide und der Entscheide des Förderbeirats.

Die Geschäftsstelle informiert die Geschäftsstelle der UZH Foundation einmal pro Semester anhand der vereinbarten Kennwerte über die ausgezahlten Stipendien.

§ 7.2 Ausgabekompetenzen

- (1) Die Geschäftsstelle kann über Mobilitätsstipendien bzw. allenfalls die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen gemäss § 7 dieser Richtlinien im freien und ordnungsgemäss auszuübenden Ermessen bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 12'000.-- pro Semester und pro Stipendienempfänger/in entscheiden und die Auszahlung von Leistungen bzw. allenfalls die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen bis zu dieser Höhe selbstständig ausführen bzw. veranlassen.
- (2) Mobilitätsstipendien, die Fr. 12'000.-- pro Gesuch und Semester übersteigen, legt die Geschäftsstelle dem Förderbeirat zur Entscheidung vor. Die Geschäftsstelle stellt bei der Vorlage zuhanden des Förderbeirats einen Antrag auf Vergabe des Mobilitätsstipendiums und begründet diesen.

§ 8 Rückzahlung

Erhält die Geschäftsstelle nach Vergabe eines Mobilitätsstipendiums Kenntnis von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Stipendienvergabe ganz oder teilweise entfallen lassen (namentlich weil der oder die Empfänger/in des Stipendiums für denselben Aufenthalt ein weiteres Stipendium oder eine anderweitige Förderleistungen erhalten hat oder den Studien- oder Forschungsaufenthalt nicht angetreten respektive vorzeitig abgebrochen oder sich nicht ernsthaft um die Erbringung der zum Bestehen der Kurse erforderlichen Leistungsnachweise bemüht hat), so hat sie aufgrund der konkreten Umstände über eine Nichtauszahlung des Mobilitätsstipendiums respektive eine Forderung auf Rückzahlung desselben zu entscheiden.

Je nach Umständen und insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Grundes für die Änderung der Verhältnisse ist die Geschäftsstelle berechtigt, ein vergebenes Mobilitätsstipendium nicht auszuzahlen, respektive ein bereits ausgezahltes Mobilitätsstipendium unter Wahrung einer Rückzahlungsfrist von maximal einem Jahr ganz oder teilweise zurückzuverlangen.

Im Einzelfall kann die Geschäftsstelle ein Stipendium trotzdem auszahlen respektive auf die Rückforderung ganz oder zum Teil verzichten, namentlich in Fällen, in denen die (vollständige) Rückzahlung für die Betroffenen in Ansehung der Gesamtumstände eine unbillige Härte darstellen würde.



§ 9 Inkrafttreten und Änderung bzw. Aufhebung dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung:

Der Rektor
Prof. Dr. Michael Schaepman

Die Generalsekretärin
Dr. Rita Stöckli